

W-1 Wahlordnung

Antragssteller*innen: Vorstand

1 **Wahlordnung für die Aufstellung der OB-Kandidatin*des OB-Kandidaten**

2

3 § 1 [Allgemeine Regeln]

4 (1) Die Wahlleitung übernimmt die Versammlungsleitung. Sie wird durch die zuvor gewählte
5 Zählkommission unterstützt. Kandidat*innen dürfen nicht Mitglied der Wahlleitung oder der
6 Zählkommission sein.

7 (2) Die Wahlleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen; sie
8 stellt das Wahlergebnis aufgrund der durch die Zählkommission durchgeführten Auswertung
9 der Stimmzettel fest.

10 (3) Bestehen Zweifel an den Entscheidungen der Wahlleitung, so entscheidet darüber die
11 Mitgliederversammlung.

12

13 § 2 [Ablauf der Wahlen]

14 (1) Alle anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Erstwohnsitz in Worms haben
15 das Recht, Kandidat*innen vorzuschlagen. Es ist möglich, sich selbst vorzuschlagen.

16 (2) Jede Kandidatin*jeder Kandidat hat das Recht, sich und ihr*sein Programm der Versammlung
17 vorzustellen. Hierfür stehen zwanzig Minuten zur Verfügung.

18 (3) Im Anschluss an die Vorstellung können Fragen an die Kandidat*innen gestellt werden.

19 (4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit oder im zweiten Wahlgang die
20 relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

21

22 § 3 [Kennzeichnung der Stimmzettel]

23 (1) Stimmzettel, aus denen sich der Wille der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei ermitteln
24 lassen, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der Stimmzettel mit Anmerkungen beschrieben
25 ist oder mehr Bewerber*innen darauf notiert sind als Kandidat*innen gewählt werden
26 können.

27 (2) Die Stimme wird gültig abgegeben, wenn sie den Namen einer Bewerberin*eines Bewerbers
28 enthält oder mit „Nein“ oder „Enthaltung“ gekennzeichnet wurde. Steht nur ein*e
29 Bewerber*in zur Wahl, wird die Stimme auch gültig abgegeben, wenn der Stimmzettel mit
30 „Ja“ gekennzeichnet wird.

31

32 § 4 [Inkrafttreten, Änderung, Außerkrafttreten]

33 (1) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft; sie tritt außer Kraft, wenn die
34 Versammlung eine neue Wahlordnung beschließt.